

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 270/12 B

L 4 R 566/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 963/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.5.2012 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf eine höhere Altersrente, insbesondere durch die Bewertung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) und die Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten, im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 4.9.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger meint, das LSG habe den Rechtsgrundsatz aufgestellt,
"der Kläger müsse sich so behandeln lassen, als ob die Aufhebung erfolgt sei, so dass ihm durch die nicht erfolgte Aufhebung kein Nachteil entstanden sei. Wörtlich führt es aus: *Denn die Beklagte war verpflichtet, die seit Erlass der 'Vormerkungsbescheide' ergangenen gesetzlichen Änderungen zu beachten* (Urteilsgründe Seite 13 unten, Seite 14 oben)."
- 7 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 16.12.1999 - B 4 RA 18/99 R - unter 2.1.4. (= *Juris RdNr 48 ff*) betont:
"Einen sog Selbstvollzug des Gesetzes ordnet Art. 38 RÜG nicht an".
- 8 In der genannten Entscheidung habe das BSG ferner erhebliche Zweifel geäußert, ob eine "konkludente" Aufhebung eines schriftlich erlassenen Verwaltungsakts überhaupt möglich sei, dies aber im konkreten Fall dahinstehen lassen.
- 9 Das LSG (*Urteilsgründe S 13, 2. Abs*) habe jedoch die Ansicht vertreten - und hierauf beruhe auch seine Entscheidung -, dass der Bescheid vom 3.6.1987 konkludent durch den Rentenbescheid vom 11.11.2003 aufgehoben worden sei, soweit er mit dem neueren Bescheid hinsichtlich der Einstufung in Qualitätsgruppen (anstelle der früher maßgeblichen Leistungsgruppen) in Widerspruch gestanden habe. Der Rentenversicherungsträger sei bei Erlass des Rentenbescheids nicht verpflichtet gewesen, die früheren (gesetzlich zwischenzeitlich überholten) Datenfeststellungen der Rentenberechnung zu Grunde zu legen.
- 10 Mit dieser Ansicht weiche das LSG von der Entscheidung des BSG vom 23.8.2005 - B 4 RA 21/04 R - ab. Dort habe das BSG (*in RdNr 40*) ausgeführt, dass - anders als bei der Vormerkung und anders als beim "Rentenbescheid" - sich die bindungsfähigen Verfügungssätze in einem Herstellungsbescheid sowohl auf die in ihm aufgeführten Tatbestände von Versicherungszeiten als auch auf deren Bewertung, nämlich auf ihren durch Einstufung in Leistungsgruppen festgesetzten Vorleistungswert, bezögen (*S 3 Beschwerdebegründung*).
- 11 Mit diesem Vortrag hat der Kläger aber eine Divergenz zwischen zwei einander widersprechenden abstrakten Rechtssätzen nicht hinreichend aufgezeigt. Es fehlt schon daran, dass der vom Kläger formulierte Satz des LSG kein abstrakter Rechtssatz ist, sondern dort lediglich die den Einzelfall des Klägers betreffenden Feststellungen bzw rechtlichen Ausführungen des LSG zitiert werden. Für das Aufzeigen abstrakter Rechtssätze kommt es nicht auf die vom Kläger dargelegten Rechtsansichten des LSG an. Es ist nicht Aufgabe des BSG, sich aus den umfangreichen Ausführungen des Klägers einen generell abstrakten Rechtssatz herauszusuchen. Vielmehr ist dieser in der Beschwerdebegründung hinreichend genau zu bezeichnen.
- 12 Soweit der Kläger im Übrigen die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung vorträgt, so genügt die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund



der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - nicht für die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10).

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

